

Sitzungsvorlage

Datum: 30.11.2004
Drucksache Nr.: **04/0444**
öffentlich

Beratungsfolge:	Planungs- und Verkehrsausschuss	Sitzungstermin:	18.01.2005
	Rat		23.02.2005

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 419 „Siegstraße“; Verlängerung einer Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die beigefügte Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 27.03.2003 für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 419 „Siegstraße“, Gemarkung Obermenden, Flur 6, östlich der Siegstraße, südlich der Straße „Am Bauhof“ (L 143) und nördlich der Theresienstraße.

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 27.03.2003 (Bekanntmachung vom 16.04.2003) besteht eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 419 „Siegstraße“. Zur Sicherung der Planungsziele, für die der Bebauungsplan Nr. 419 „Siegstraße“ aufgestellt wurde und zur Abwehr von Vorhaben, die der beabsichtigten Planung entgegenstehen, wurde per Dringlichkeitsentscheidung vom 27.03.2003 eine Veränderungssperre erlassen. Diese läuft am 29.04.2005 aus.

Da bis zum genannten Zeitpunkt noch keine Rechtskraft des Bebauungsplanes bzw. ein Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes erreicht werden kann, wird aus Rechtssicherungsgründen eine Verlängerung um ein Jahr erforderlich.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 419 „Siegstraße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 sowie des § 233 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ beschlossen:

Einziges Paragraph

Die Geltungsdauer der Satzung vom 27.03.2003 über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 419 „Siegstraße“, Gemarkung Obermenden, Flur 6, östlich der Siegstraße, südlich der Straße „Am Bauhof“ (L 143) und nördlich der Theresienstraße wird in Abänderung des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis zum 29.04.2006 verlängert. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt (Katasteramt Siegburg, DGK 5, Kontroll-Nr. 1057) dargestellt.